

**Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)**  
**Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)**  
**Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)**  
**Federal Office for Civil Aviation (FOCA)**

415.00/glc/bo

3003 Bern, 8. Juni 2004

## **Flugplatz St. Gallen-Altenrhein**

### **Aufstellen von zwei Bürocontainern**

Gesuch der  
Airport Altenrhein AG

**Plangenehmigung**

## **I. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

Die Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein, reichte am 15. bzw. 21. April 2004 ein Baugesuch ein für das Aufstellen von zwei Bürocontainern.

#### 1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst das Aufstellen von zwei Bürocontainern.

1.2 Das Gesuch wird damit begründet, dass für einen neuen Mieter ein weiteres Büro benötigt wird. Die bisherigen Büroräumlichkeiten sind alle ausgemietet. Ein weiterer Container wird für Eigenzwecke benötigt.

1.3 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

#### 1.4 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 22. März 2004
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 22. März 2004
- Gesamtübersicht Plan Flugplatz St. Gallen-Altenrhein mit Standort Container
- Baueingabe Situation 1:1000 vom 17. März 2004
- Baueingabe Grundriss 1:200 vom 17. März 2004
- Baubeschrieb Container

### **2. Verfahren**

Das Verfahren für die beantragte Plangenehmigung richtet sich nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 4 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

Am 26. April 2004 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde nicht angehört, da es sich um einen Bagatellfall handelt.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 25. Mai 2004
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 17. Mai 2004

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

## II. Erwägungen

### 1. Formelles

- 1.1 Das projektierte Bauvorhaben dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

### 2. Materielles

#### 2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird. Weitere anstehende Plangenehmigungsgesuche sind im Zusammenhang mit der angestrebten Konzessionierung im Rahmen der geplanten SIL-Koordinationsgespräche zu prüfen.

#### Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind.

## 2.3 Technische und betriebliche Anforderungen

### 2.3.1 Feuerschutz

Die vom Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen erstellten allgemeinen Brandschutzvorschriften sind Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung und daher einzuhalten. Die entsprechenden Unterlagen können beim Kantonalen Amt für Feuerschutz, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen, gegen Bezahlung bezogen werden.

### 2.3.2 Arbeitnehmerschutz

Das Arbeitsinspektorat des Kantons St. Gallen als Vollzugsbehörde des Arbeitsgesetzes und der Verordnung über die Unfallverhütung empfiehlt, die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss EKAS-Broschüre 6205 anzuwenden. Im Weiteren sind das Arbeitsgesetz und die Verordnung über die Unfallverhütung zum Unfallversicherungsgesetz beim Bau und Einrichtungen der Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

## 2.4 Raumplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb der Industriezone Ib und tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

### 2.5.1 Gewässerschutz

Das Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen stellt fest, dass das Projekt im Gewässerschutzbereich B geplant ist und keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen betroffen sind. Das Vorhaben entspricht generell dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).

Das Dachwasser ist versickern zu lassen.

### 2.5.2 Belastete Standorte/Altlasten

Nach dem Verdachtsflächenkataster sind im Plangebiet keine Verdachtsflächen bekannt. Die Überführung des kantonalen Verdachtsflächenkatasters in den Kataster der belasteten Standorte des BAZL ist zur Zeit im Gange. Auch gemäss des BAZL Katasters sind keine Belastungen zu erwarten. Sollte wider Erwarten während den Bauarbeiten verschmutztes Material anfallen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der Technischen Verordnung über Abfälle sicherzustellen (TVA; SR 814.600).

### 2.5.3 Lärmschutz/Luftreinhaltung sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

## 2.6 Energie

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis dem Bauamt der Gemeinde Thal einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt worden ist.

## 2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen des Kantons St. Gallen, der Gemeinde Thal sowie dem Projektverfasser wird sie zugestellt.

### III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG vom 15. bzw. 21. April 2004 betreffend Aufstellen von zwei Bürocontainern wird wie folgt bewilligt:

**Gegenstand:**

Aufstellen von zwei Bürocontainern

**Standort:**

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr.569, Gemeinde Thal

**Massgebende Pläne:**

- Situation 1:1000 vom 17. März 2004, Elenco AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabeplan 1:200 Grundriss, Ansicht A/B vom 17. März 2004, Elenco AG, 9430 St. Margrethen

1.1 Auflagen

- 1.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
- 1.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- 1.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 1.1.4 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.
- 1.1.5 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis dem Bauamt der Gemeinde Thal einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf

erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt worden ist.

## **2. Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

## **3. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 59, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT  
Der Prozessleiter Anlagen

Roger Ritz



Beilagen:

Beilage 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 25. Mai 2004

Beilage 2: Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 17. Mai 2004

Eröffnung eingeschrieben an:

Airport Altenrhein AG, Flugplatzstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmliisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- ELENCO AG, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz